

Dornbirn, Jänner 2020

Allgemeine Studienförderung - Richtlinien

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Dornbirner Studierenden. Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule, Fachhochschule bzw. einer Akademie mit der Möglichkeit zu einem akademischen Abschluss außerhalb Vorarlbergs.

2 Förderungsvoraussetzungen

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben und einen positiven Studienerfolg nachweisen können.

Die Förderungswürdigkeit ist gegeben, wenn das Netto-Familieneinkommen die jeweils jährlich mit Beschluss des Stadtrates festgesetzte Höhe nicht überschreitet. Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3 Förderungsansuchen

Förderansuchen für das laufende Studienjahr sind bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Die dazu notwendigen Formulare und Unterlagen finden sich unter <https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/bildung/studienfoerderungen/> bzw. können beim Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, angefordert werden. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Inskriptionsbestätigung.
- Nachweis des Studienerfolges (Bestätigung positiv absolvierter Prüfungen laut Studienplan).
- Einkommensnachweis, siehe 4.
- Nachweis erhaltener oder beantragter Landes- und Bundesstipendien.
- Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die persönliche Unterschrift.

4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Studienförderung wird jeweils auf Basis der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und ist je nach Einkommen gestaffelt.

Grundlage bildet das Einkommen der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie allfällige Einkünfte des/der Studierenden. Dazu gehören auch Alimente. Förderungsmittel des Bundes oder Landes werden bei der Berechnung der Höhe mitberücksichtigt.

In besonderen sozialen Härtefällen können abweichend von diesen Richtlinien Beiträge vergeben werden.

5 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn sich nach Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

Weitere Informationen

Amt der Stadt Dornbirn
Abteilung Kultur und Weiterbildung
Christa Kohler
T +43 5572 306 4201
Christa.Kohler@dornbirn.at